

Nachdem leider! die Nachricht einläufft, wie die Gifftige Seuche der Pestilentz sich/ in denen benachbahrten Landen/ wieder außbreite ... : [Publicatum Jussu Senatus, Rostock den 24. Augusti Anno 1710.]

[S.l.], [1710]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn837623758>

Druck Freier  Zugang





3
73.
Nachdem leider! die Nachricht
einläufft / wie die Giftige Seuche
der Pestilenz sich / in denen benachbarten
Landen / wieder außbreite / und sich dieses
Landes Gränzen nähere / also E. E. Racht
hieselbst obliegt darnach möglichst zusehen
daß / mit des Grossen Gottes Beystande /
von dieser guten Stadt / und dero Einwohnern / und Zugehör-
igen solches Ubel / und andere grassirende flebende Kranckheiten ab-
gefehret werden mögen. So will E. E. Racht

I.

Allen dessen Bürgern / und Einwohnern / in specie allen
trafigvirenden / Schiffern / und Fuhrleuten / worunter auch die
Frembde / so anhero kommen / mit begriffen / ernstlichen befohlen /
und aufferleget haben / daß sie / so lieb ihnen ist die gewöhnliche
Gvarantaine , und über solche / nach Befinden / schwere Straffe
zu vermeiden / nach keinen inficirten oder verdächtigen Orten reisen /
noch nach solchen / weder directè , noch indirectè , handeln ;
weniger von daher Waaren oder Güter / noch Passagirer / brin-
gen / und so wenig zu Warnamünde / als hie / vor / oder in der
Stadt / absetzen : auch

II.

Von unverdächtigen Ovrten / keine Passagirer wes Ge-
schlechtes oder Condition sie wollen / sie seyn dann mit gnughaf-
ten / unter der Obrigkeit Siegel producirenden / Gesundheit-
Pässen / so von Ovrten zu Ovrten unterschrieben / und darinn nebst
den Rahmen / ihr Alter / Statur . Haar / Kleidung / Condition ,
und wie lange sie sich des Ovrts / wo der Paß gegeben / aufgehal-
ten / wohin sie wollen / woher sie kommen / und was sie vor Sa-
chen bey sich haben / und daß sie Eidlichen bestärcket / daß solthane Sa-
chen an keinen verdächtigen Ovrte innerhalb Jahr und Tag gewe-
sen seyn / ausdrücklichen enthalten / versehen / ein- oder auffnehmen ;
Auch keine Waaren / oder Güter anhero / zu Wasser oder Lande /
bringen sollen ; Es seyn dann vor der Obrigkeit / wo solche gepacket /
und geladen / von dem / der sie anhero sendet / endlich erhalten /
daß dieselbe von keinem verdächtigen Ovrte gekommen / und sol-
ches / nebst der Anzahl der Stücken / Packen / oder Ballen / den er-
theilendem Pässe ausdrücklichen mit einverleibet. Welcher
Schiffer und Fuhrmann nun / ohne solche Pässe / Passagirer / oder
Waaren

d. 24. Aug. 1710

24 Aug 1710

KE. 43 ³

27
Waaren anhero / oder nachher Warnamünde bringen dürffte / soll mit 10. Rthlr. erstes mahl / und wann er weiter hiewieder handeln wird / härter gestraffet / und dazu die Waaren an gewissen bestimten anzuordnenden Orten / von demselben der sie bringen wird / auch auff dessen Kosten / sechs Wochen lang / in die Luft gelegt / auch / nach Befinden / daneben durchs Wasser gezogen / oder auch gar verbrandt werden. Wie dann auch die Passagierer / an deren Paffen ein oder anders des obspecificirten ermangeln dürffte / allhie / nach Befinden / entweder mit einem Körperlichen Ende belegt / oder auch die Quarantaine zu halten adigiret / und da sie die dazu erforderte Kosten nicht auffbringen könten / solche von dem / der sie anhero geführet / bezahlet werden sollen. Es sollen aber

III.

Gar kein geschnittene Leinen / alte / oder andere Kleider / ohne was was von solchen ein Reisender / zu seiner Nothdurfft bey sich führet / Pelzwercke / Betten / Decken / oder dergleichen Waaren anhero / oder in den Haven zu Warnamünde / gebracht ; Besondern wo solches da / oder hie kommt / es sey von was Orten es wolle / sofort verbrandt werden. Wie dann auch allen Bürgern und Einwohnern / in specie denen Kleider-Öfftern hie mit / bey Leib- und Lebens- Straffe / anbesohlen wird / dergleichen Dinge / von aussen herein / nicht auff- oder anzunehmen / weniger herum zutragen oder zuversellen. Gestalt dann auch hiesige Bürger und Einwohner / denen etwan Erbschafft an andern Orten angefallen / solche und dergleichen Mobilien , des Orts / wo sie solche kriegen / verkauffen / und durchaus nicht anhero bringen lassen sollen.

IV.

Soll keiner / der ansserhalb Landes / auch hie im Lande in Städten / wohnet / ohne gnugsahmen Gesundheit-Paß / welcher von der Obrigkeit / und keinem Privato, gegeben / und von Orten zu Orten / wo einer passiret / unterschrieben / und wie oben gedacht eingerichtet ist / hieselbst nicht ein- noch durchgelassen ; Besondern schlechter Dinge ab- und zurücke gewiesen werden : Und da sich ein solcher dennoch entweder / ohne Paffe / ein practiciren, oder auch seinen Paß / ob er gleich nicht darnach gefragt worden / von selbst / wie er zu thun schuldig / und dazu hiemit angewiesen wird / nicht in den Thoren der Wache zeigen / oder zu Warnamünde hervor reichen dürffte ; so soll der Letztere hiesiger Stadt auff einige Jahre verwiesen ; Der Erstere aber / noch über das / vorher ans Hals-Eisen gestellet / oder sonst nach Befinden / andern zum

zum Abscheu/ schwer gestraffet werden/ ob sie gleich beyderseits
von unverdächtigen Dehrttern kommen.

V.

Sollen keine frembde Bettler/ Juden/ Ziegener/ Vaganten
oder Landstreicher/ abgedancfte Soldaten/ solche haben Pässe
oder keine Pässe/ kommen her/ woher sie wollen/ anhero/ oder
nacher Warnamünde verstattet; Besondern da dieselbe/ diesem zu-
wiedern/ hie oder zu Warnamünde dennoch einschleichen möch-
ten/ sofort ins Hals- Eisen gestellet/ und zu ewigen Zeiten der
Stadt verwiesen werden. Gestalt dann auch allen Bürgern
und Einwohnern/ in und vor der Stadt auch im Flecken zu War-
namünde/ auch denen Einwohnern der Stadt- und Hospital-
Dörffer/ Krafft dieses aber eins/ und zwar bey 5. Rthlr. Straffe/
so oft einer hiewieder handeln dürffte/ anbesohlen wird/ kein der-
gleichen Gesindels aufzunehmen/ oder zu beherbergen. Wie
dann auch denen Schiffen/ und Fuhrleuten hiemit bey 10. Rthlr.
Straffe anbesohlen seyn soll/ keinen solcher Leute/ wann sie gleich
mit Pässen versehen/ anhero/ oder in den Haven zu Warnamün-
de zuüberbringen.

VI.

Wird hiemit allen Fährleuten/ und Schiffen/ auch Fi-
schern/ und zwar bey Verlust ihrer Böbte/ und nach Befindens
schwerer Abndung/ anbesohlen/ daß sie keinen Menschen/ er sey
auch wer er wolle/ und wanns auch ein Bürger aus der Stadt
wäre/ den sie desselben Tages von hie nicht übergefahren/ wen-
ger noch einige Waaren oder Güter anhero über die Warnau
bringen; Besondern alles nach den Land-Thören verweisen sollen/
umb einjeder allda gebührend examiniret werden könne. Wie
dann ebenwohl derjenige/ welcher sich dergestalt unzulässig überse-
hen/ oder Waaren und Güter in die Stadt bringen lassen wird/
willkührlich gestrafft werden soll. Und wird denen Stranda-
Boigten hiemit anfferleget/ darauff genaue Acht mit zuhaben.
Weiter und

VII.

Wird gesampften Warnamündern/ Krafft dieses/ bey
Verlust der Böbte untersaget/ keinen Menschen/ oder einige Waa-
ren/ darüber die Pässe vorher von dem Worthabenden Herrn
Burgermeister nicht recognosciret/ und welche darauff der Boigt
daselbst nicht passiren läffet/ zu Warnemünde/ oder sonst in ir-
gends wo einzunehmen/ und anhero heraufzubringen. Wie
dann auch

VIII.

Denen Vorstehern zum Hospital des H. Geists committi-
ret

ret wird / ihren an der Warnau wohnenden Bauers- Leuten / welche Böhte haben / anzubefehlen / daß sie gleichfalls bey Verlust ihrer Böhte / und anderer schweren Straffe / sich alles Überfahrens einiger Leute / oder Waaren / gänglichlichen enthalten sollen.

IX.

Sollen auch hiesige Bürger und Einwohner / wenn sie ausreisen / nicht allein / umb sie auswärtig keinen Anstoß leiden mögen / von hie aus mit einem Gesundheit- Paß sich zu versehen ; Besondern auch von da ab / von wannen Sie wieder anhero kommen / einen Gesundheits- Paß zunehmen schuldig seyn. Gestalt denn keiner / auff den hie genommenen Paß / satz er über 3. Tage ausgewesen / nicht wieder eingelassen werden soll. Und damit so vielmehr Praecautio gebraucht werden könne / so soll

X.

Kein Reisender allhie ein / oder vor der Stadt zur Herberge aufgenommen werden / Er habe dann einen gedruckten Zettel / mit dem Signet des Greiffis bedrückt / welcher ihm allhie in der Wache / wo er passiret / ohne Entgeld gegeben werden / und worinn die Anzahl der Persohnen / und was einer vor Güter bey sich habe / enthalten seyn soll / dem Wirth vorzuzeigen / und einzureichen. Wer nun von hiesigen Bürgern und Einwohner / oder Bürgerinn / oder Einwohnerinnen / vor oder in der Stadt / ohne solches Zeichen jemand zur Herberge aufzunehmen sich gelüsten lassen würde / soll jedesmahl mit 10. Rtlr. gestraffet werden ; und sol daneben der Wirth / oder die Wirthin / bey Vermeidung igt-erwehnter Straffe / schuldig seyn / sofort solches Zeichen dem Wortwobenden Herrn Burgermeister zurück einzuliefern. Und damit diese bey gegenwärtigen Zeiten höchst-nöthige Verordnung / Wor nach sich einjeder zu richten / und vor Schimpff / Schaden / und Ungelegenheit vorzusehen hat / zu mannigliches notitz gelangen möge / so soll dieselbe erslichen allhie von allen Cancelln abgelesen / hernach ans Rasthaus / auch in den Corps de Guarden , und an den Stadt-Thören affigiret werden.

Publicatum Jussu Senatus, Rostock den 24. Augusti
Anno 1710.



ret wird / ihren an der Warnau wohnenden Bauers-Leuten /
welche Böhte haben / anzubefehlen / daß sie gleichfalls bey Verlust
ihrer Böhte / und anderer schweren Straffe / sich alles Übersah-
rens einiger Leute / oder Waaren / gänglichen enthalten sollen.

IX.

Sollen auch hiesige Bürger und Einwohner / wenn sie aus-
reisen / nicht allein / umb sie auswärtig keinen Anstoß leiden mö-
gen / von hie aus mit einem Gesundheits-Paß sich zu versehen ;
Besondern auch von da ab / von wannen Sie wieder anhero kom-
men / einen Gesundheits-Paß zunehmen schuldig seyn. Gestalt
denn keiner / auff den hie genommenen Paß / daß er über 3. Ta-
ge ausgewesen / nicht wieder eingelassen werden soll. Und damit
so vielmehr Präcaution gebraucht werden könne / so soll

X.

Kein Reisender allhie ein / oder vor der Stadt zur Herber-
ge aufgenommen werden / Er habe dann einen gedruckten Zettel /
mit dem Signet des Greiffß bedrückt / welcher ihm allhie in der
Wache / wo er paßiret / ohne Entgeld gegeben werden / und wor-
inn die Anzahl der Versohnen / und was einer vor Güter bey sich
habe / enthalten seyn soll / dem Wirth vorzuzeigen / und einzurei-
chen. Wer nun von hiesigen Bürgern und Einwohner / oder
Bürgerinn / oder Einwohnerinnen / vor oder in der Stadt / ohne
solches Zeichen jemand zur Herberge aufzunehmen sich gelüsten
lassen würde / soll jedesmahl mit 10. Rtlr. gestraffet werden ; und sol
daneben der Wirth / oder die Wirthin / bey Vermeidung igt-er-
wehnter Straffe / schuldig seyn / sofort solches Zeichen dem Wort-
habenden Herrn Burgermeister zurück einzuliefern. Und damit
diese bey gegenwärtigen Zeiten höchst-nöthige Verordnung / Wor-
nach sich einjeder zu richten / und vor Schimpff / Schaden / und
Ungelegenheit vorzusehen hat / zu mannigliches notitz gelangen
möge / so soll dieselbe erslichen allhie von allen Cancelln abgele-
sen / hernach ans Rathhaus / auch in den Corps de Guarden,
und an den Stadt-Thören affigiret werden.

Publicatum Jussu Senatus, Rostock den 24. Augusti

Anno 1710.

